

Bürgerinitiative: „Bescheide sind rechtswidrig“

Nach Urteil des Bundesverfassungsgerichtes könnten Karten im Altanschießer-Streit neu gemischt werden

Von Jens Steglich

.....

POTSDAM-LAND | Im Ringen um die Altanschießer-Beiträge werden die Karten nach einem Bundesverfassungsgerichts-Urteil wohl neu gemischt. Die Nuthetaler Initiative, die Betroffene vertritt, fordert den Vorsteher des Zweckerverbandes „Mittelgraben“ auf, die Erhebung der Beiträge auszusetzen. Die Richter hatten zuvor in einer Streitsache in Bayern entschieden, dass öffentliche Abgaben etwa für Abwasserkanäle nicht unbegrenzt lange im Nachhinein erhoben werden dürfen (MAZ berichtet). Sie erklärten eine Vorschrift des bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) für nichtig, die sich ähnlich auch im Brandenburg KAG findet. „Es wäre fatal, wenn unter diesen Umständen jetzt Beitragsbescheide ergingen,

die verfassungswidrig begründet sind“, sagte Initiator-Sprecher Werner Wienert.

Der Gerichtsbeschluss überraschte. „Ich höre das erste Mal davon“, so Verbandsvorsteher Reinhard Mirbach (CDU). Es sei aber weiter vorgesehen, die Bescheide zu verschicken. „Wir lassen das Urteil jetzt von unseren Rechtsexperten prüfen“, sagte Felix von Streit, Geschäftsführer der Mittelhändischen Wasser- und Abwasser GmbH (MWA), Geschäftsbesorger des Verbandes. Die Bescheide gehen wie geplant raus, sagte er und verwies darauf, dass sich das Urteil auf das Kommunalabgabengesetz Bayerns beziehe. „Das Brandenburg KAG ist noch keiner Prüfung unterzogen worden. Deshalb ist für uns die Rechtslage unverändert.“ Nuthetals Bürgermeisterin Ute Husting (Linke) sieht indes

Parallelen. Sie rät, das Urteil zu studieren und Auswirkungen zu prüfen, bevor Bescheide ergehen: „Es ist unschädlich, sich für eine Prüfung Zeit zu nehmen.“

Im Verband „Der Telkow“ wurden Bescheide an Altanschießer längst versendet. Für Lutz Bierbrauer von der Teltower Bürgerinitiative „Wir in Seehof“ bedeutet das Urteil, „dass die Bescheide rechtswidrig sind und die Leute ihr Geld plus Zinsen zurückbekommen müssten“. Ein Anwalt der Initiative prüfe noch die Einscheidung. „Wir hoffen, dass er zur gleichen Einschätzung kommt.“

Hans-Jürgen Scharfenberg, innenpolitischer Sprecher der Landtagsfraktion der Linken, sprach von einem bemerkenswerten Urteil, das neue Maßstäbe aufgemacht habe. Bemerkenswert sei, „mit welcher Klarheit sich das Bundes-

verfassungsgericht zur Verjährung und zum Vertrauensschutz geäußert hat“. Er erwarte, „dass sich die Landesregierung zeitnah positioniert“. Scharfenberg kündigte an, das Problem nächste Woche im Innenausschuss anzusprechen. Analogien des bayerischen Falles zu Brandenburg „liegen auf der Hand“. Die Frage sei: „Was ergibt sich daraus für das Landesrecht?“

Eine Prognose dazu wollte er nicht abgeben. Nur so viel: „Die Rechtsposition der einzelnen Betroffenen ist nach meiner Ansicht vom Bundesverfassungsgericht gestärkt worden“, so Scharfenberg.

Im konkreten Fall gaben die Richter einer Verfassungsbeschwerde eines Bayern statt. Er hatte 1992 ein Haus gekauft, das bereits ans AbwasserNetz angeschlossen war. Für ein im Kaufjahr ausgebauter Dachgeschoss sollte er

zwölf Jahre später einen „Kannherstellungsbeitrag“ zahlen. Das Kommunalabgabengesetz Bayerns ermöglichte das, weil dort eine Sonderregelung für den Fall getroffen ist, dass sich eine Beitragszahlung als fehlerhaft erweist. Dann beginnt die Verjährungsfrist von vier Jahren erst mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem eine rechtmäßige Satzung bekannt gemacht wurde. Diese Regelung verstößt gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit, entschied das Bundesverfassungsgericht. Das Rechtsstaatsprinzip schütze „in seiner Ausprägung als Gebot der Belastungsklarheit und -vorhersehbarkeit“ davor, dass lange zurückliegende, in tatsächlicher Hinsicht abgeschlossene Vorgänge unbegrenzt zur Anknüpfung neuer Lasten herangezogen werden können“, heißt es im Urteil.

MAZ 05.04.2013